

Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97070 Würzburg

In Sachen

XXX

und

XXX

- Antragsteller -

gegen

Stadt Würzburg

- Antragsgegnerin -

Es wird beantragt:

I. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen die Ziffern 1 (soweit als Ort der Versammlung der Platz am Vierröhrenbrunnen festgelegt ist), 3.1 (Beschränkung der Versammlung auf die dort genannten Tage), 3.2 (Beschränkung des Zeitpunkts der Versammlung jeweils auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr) sowie 3.11 (Verbot des Hungerstreiks, soweit sich dies auf die Versammlung bezieht) wird angeordnet.

II. Kosten trägt die Antragsgegnerin

Zur Begründung führen wir aus:

A. Der Antrag ist zulässig.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, Art. 25 BayVersG haben Klagen gegen Entscheidungen nach dem Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Deshalb beantragen wir die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Hauptsache nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Nach § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO ist der Antrag schon vor Erhebung der Klage in der Hauptsache zulässig.

Als Versammlungsleiter bzw. stellvertretender Versammlungsleiter der betroffenen Versammlung sind wir klagebefugt gem § 42 Abs. 2 VwGO analog, da wir durch den belastenden Bescheid möglicherweise in unseren Rechten aus Art. 8 GG verletzt sind.

Wir führen nach § 67 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit selbst.

Klagegegner ist nach § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO die Stadt Würzburg, da sie den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

B. Der Antrag ist begründet.

Die Nachteile, die uns durch den Vollzug des möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungsaktes entstehen können überwiegen das öffentliche Vollzugsinteresse.

Eine Aussetzung der Vollziehung hat in der Regel dann zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernsthafte Zweifel liegen schon dann vor, wenn eine summarische Prüfung der Klage in der Hauptsache ergibt, dass ein Erfolg der Klage ebenso wahrscheinlich ist, wie ein Misserfolg. Vorliegend ergibt eine summarische Prüfung in der Hauptsache, dass der Erfolg in der Hauptsache wahrscheinlich ist. Es liegen also die erforderlichen ernstlichen Zweifel vor.

Außerdem können die Nachteile, die durch die Bestandskraft des Verwaltungsaktes entstehen nach Beginn der Versammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine unbillige Härte droht.

C. Summarische Prüfung der Hauptsache

Die noch zu erhebende Anfechtungsklage wird voraussichtlich zulässig und begründet sein, da der Bescheid rechtswidrig ist und uns in unseren Rechten verletzt.

Der Bescheid ist aus materiellen Gründen rechtswidrig.

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der unmittelbaren Gefahr in § 15 Abs. 1 BayVersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt (vgl. BVerfG, NVwZ 2008, 671 m. w. N.), d. h. einen Sachverhalt, bei dem der Eintritt eines Schadens „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. Juni 2008, Rn. 14). Die Auflagen müssen erforderlich und geeignet sein, die Gefahren zu verhindern, denen sie begegnen sollen, und sich auf das zum Schutz von Rechtsgütern unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden (VG Weimar, Beschluss vom 26.05.2005 - 4 E 642/05.We -, juris, Rn. 13). Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbar und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegen (Hettich, Rn. 149).

2. Nach Ziffer 3.1 ist die Versammlung Freitag den 23.3., Samstag den 24.3, Mittwoch den 28.3 und Donnerstag den 29.3.2012 durchzuführen. Angezeigt wurde aber ein Zeitraum von 14 Tagen ab Montag dem 19.3.2012. Nach Ziffer 3.2 ist die Versammlung von 8 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Angezeigt war aber eine Durchführung der Versammlung rund um die Uhr. Nach Ziffer 1 ist die Versammlung am Platz am Vierröhrenbrunnen durchzuführen, angezeigt waren ursprünglich sowohl der Bahnhofsvorplatz als auch der Platz am Vierröhrenbrunnen gegenüber dem Rathaus.

Laut Bescheid ist die Reduktion auf zwei mal zwei Tage erforderlich, denn aufgrund verschiedener Veranstaltungen in der Innenstadt ist eine Vielzahl von öffentlichen Plätzen belegt. Die Stadt hat aber zu keinem Zeitpunkt konkret die verschiedenen Veranstaltungen mit Ort und Zeit genannt, so dass es den Anmeldern trotz des Vorschlags von zwei Orten nicht möglich war, sich auf solche Nutzungskonflikte einzustellen.

Im Rahmen des Kooperationsgesprächs wurden verschiedene Ausweichorte innerhalb der Innenstadt diskutiert. Darunter der Platz vor dem Hauptbahnhof, der Petersplatz vor der Regierung von Unterfranken und der Dominikanerplatz gegenüber dem Müller Kaufhaus. Hinsichtlich des Petersplatzes wurde von der Stadt versichert, dass es dort zu keinen Nutzungskonflikten mit anderen Veranstaltungen kommen würde. Dennoch wurde für diesen Ort nur eine Dauer jeweils drei Tagen für die beiden angezeigten Wochen in Aussicht gestellt. Für den Dominikanerplatz wurden wie für den Platz am Vierröhrenbrunnen jeweils zwei mal zwei Tage in Aussicht gestellt. Bei drei der insgesamt vier genannten Orten innerhalb der Innenstadt handelt es sich um Orte die für die Versammlung ausreichend symbolkräftig sind und mit denen die Veranstalter einverstanden gewesen wären. Für einen kurzen Übergangszeitraum wäre auch der weniger symbolische Dominikanerplatz akzeptabel gewesen. So wäre ein Wechsel des Versammlungsortes, solange sich dieser in der Innenstadt befindet für die Versammlung grundsätzlich möglich gewesen, falls es zu konkreten Nutzungskonflikten kommen sollte. So wäre es beispielsweise möglich gewesen die Versammlung jede der beiden Wochen jeweils drei Tage am Petersplatz, zwei Tage am Vierröhrenbrunnen und zwei Tage am Dominikanerplatz durchzuführen. Dennoch hat sich die Stadt in dem Bescheid für nur einen Versammlungsort entschieden, der dazu noch die kürzeste Veranstaltungsdauer zulässt (zwei Tage statt drei wie am Petersplatz). Das Hauptanliegen eine Versammlung von zwei Wochen durchzuführen wurde bei der Auswahl von Ort und Zeitpunkt nicht ausreichend gewürdigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG aber auch das Selbstbestimmungsrecht über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung (BVerfGE 69, 315, 343). Hinsichtlich der Dauer ist außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG grundsätzlich keine Höchstdauer kennt und sich durchaus über mehrere Wochen erstrecken kann (Art. 8 Rn 21 Mangold/Klein/Stark 6. Aufl.).

Des Weiteren Besteht hier ein besonderes Interesse daran die Versammlung über den Zeitraum von 2 Wochen durchzuführen.

– Die Dauer der Versammlung soll die Dauer der Asylverfahren, die oft mehrere Jahre dauern Widerspiegeln. Es soll in aller Öffentlichkeit gezeigt werden wie das Leiden der Asylsuchenden ein sich über einen langen Zeitraum hinziehender Dauerzustand ist. Gerade in der Dauerhaftigkeit liegt daher ein wesentlicher Bestandteil der mit der Versammlung bezweckten Meinungskundgabe, die auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken soll.

– Des Weiteren soll durch die Dauer der Versammlung die Entschlossenheit des Protest zum Ausdruck kommen.

– Da es sich bei den protestierenden vorwiegend um asylsuchende Iraner handelt haben die zwei Wochen ab dem 19. März eine besondere Bedeutung. Bei diesem Zeitraum handelt es sich um die im Iran traditionell festliche Zeit um das Nouruz-Fest (altiranisches Neujahrs- und Frühlingsfest), die in Bayern am ehesten mit der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vergleichbar ist.

Hinsichtlich der Durchführung der Versammlung auch in den Nacht- und Abendstunden (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr des jeweiligen Folgetages) geht die Stadt in dem Bescheid davon aus, dass es sich um keine Versammlung handelt würde, sondern dass sich der Schwerpunkt vielmehr auf das reine Übernachten verschieben würde.

Zwar wurde in dem Kooperationsgespräch darauf hingewiesen, dass das Auf- und Abbauen der Zelte den Aufwand für die Durchführung der Versammlung erhöhen würde, allerdings zieht die

Stadt aus dieser Aussage falsche Schlussfolgerungen, wenn sie davon ausgeht, dass die Übernachtung in Zelten nicht wesensnotwendig mit dem Thema der Versammlung zusammenhängt. In der von der Stadt zitierte Entscheidung (VG Berlin, Beschluss vom 23. 12. 2003 - 1 A 361/03) dienten die Zelte lediglich der „neutralen“ Unterbringung der Teilnehmer. (Auf Grundlage dieser Entscheidung wäre es der Stadt ohnehin lediglich möglich gewesen, das Abbauen der Zelte bei Nacht zu verlangen, nicht jedoch die Versammlung selbst zu untersagen. Eine zeitliche Beschränkung der Versammlung lässt sich daher nicht auf den zitierten Beschluss stützen.) Die angezeigte Versammlung entspricht aber dem Thema nach vielmehr dem dem Sachverhalt zweier anderer Entscheidungen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.08.1991, NVwZ-RR 1992, S. 185 u. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.09.1991, NVwZ-RR 1992, S. 360). In den zitierten Entscheidungen hatten Roma unmittelbar vor Regierungsgebäuden Zelte aufgeschlagen um auf die Situation Asylsuchender hinzuweisen und ihre Forderung nach einem Bleiberecht zu unterstreichen. Auch in Würzburg wollen Asylsuchende die deutsche Praxis mit Asylsuchenden umzugehen anprangern und dies unmittelbar in der Nähe von Symbolträchtigen Orten wie dem Rathaus, der Regierung von Unterfranken oder dem Bahnhof (als Symbol der Reisefreiheit bzw. Abschiebung) tun. Die Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft waren schon das Thema zahlreicher Versammlungen in Würzburg, bei denen an den genannten Orten protestiert wurde (zuletzt am 13.2.2012: [http://www.br.de/radio/bayern1/sendungen/mittags-in-mainfranken/demonstration-asylbewerber-wuerzburg100~\\_csn-78c992ad-c904-417e-810f-6821655259d5\\_-69798d0e51514496e530df4c9c3109a272ed8d70.html](http://www.br.de/radio/bayern1/sendungen/mittags-in-mainfranken/demonstration-asylbewerber-wuerzburg100~_csn-78c992ad-c904-417e-810f-6821655259d5_-69798d0e51514496e530df4c9c3109a272ed8d70.html)). Es liegt also gerade kein bloßer „neutraler“ Aufenthaltsort vor wie in dem von der Stadt zitierten Berliner Beschluss. Hier ist vielmehr der „kollektive Widerstand“ beabsichtigt, den das VG Karlsruhe (VG Karlsruhe, Urt. v. 14. 2. 2001 - 4 K 3227/00, juris) als Voraussetzung der Anerkennung eines Zeltlagers als Versammlung, angesehen hat.

Des Weiteren besteht ein hohes Interesse der Versammlungsteilnehmer die Versammlung auch Nachts fortzusetzen.

- Auch hier soll der Protest zur Nachtzeit auf die Dauer und Durchführung der Aslyverfahren und die damit Verbundenen Probleme, mit denen die Asylsuchenden über Jahre hinweg in der Gemeinschaftsunterkunft Tags und Nachts konfrontiert sind hinweisen.
- Auch das Versammelt bleiben in den Nachtstunden ist ein Symbol der Standhaftigkeit und Entschlossenheit des Protests.
- Der Auftakt des traditionellen iranische Nouruz-Fest fällt in Deutschland auf die Zeit von Montag dem 19.3 ca. 23:00 Uhr bis Dienstag den 20.3. ca. 6:15 Uhr morgens. Gerade das Demonstrieren zu diesem Zeitpunkt über Nacht hat eine besondere symbolische Bedeutung. Auch hier sollen die Aktivitäten der Versammelten (wie auch den Rest der 2 Wochen) über Facebook und Twitter kommuniziert und dokumentiert werden, so dass in jedem Fall eine Meinungskundgabe herrscht. Es kann also keine Rede davon sein, dass Nachts der Schwerpunkt der Versammlung auf der Übernachtung liegen würde.
- Insbesondere in den Abendstunden nach 20 Uhr herrscht in der Würzburger Innenstadt regelmäßig erheblicher Publikumsverkehr (wie die Stadt selber einräumt), so dass auch zu dieser Zeit eine Vielzahl von Menschen angesprochen werden kann.

In ihrem Bescheid weist die Stadt außerdem darauf hin, dass auch wenn es sich Nachts um eine Versammlung handelt würde, diese nur mit unverhältnismäßigem Personaleinsatz geschützt werden könnte. Grundsätzlich hat nach der Rechtsprechung des BVerfG, soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, die Behörde zunächst gegen jene vorzugehen. Ein polizeilicher Notstand, der ein vorgehen gegen die Teilnehmer der Versammlung, bei denn es sich um Nichtstörer handelt ermöglicht voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden können und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. (BVerfG, 1 BvQ

15/01 vom 26.3.2001, Absatz-Nr. (1 - 26)) Es ist nicht ersichtlich, dass die Polizei nicht in der Lage sein sollte eine kleine Versammlung zu schützen. Typischerweise ist ein Polizeilicher Notstand nur bei Versammlungen gegeben, bei denen das plötzliches Auftreten von einer Vielzahl von Versammlungsteilnehmern, die eine hohe Anzahl von erst zu mobilisierenden Polizisten erfordern. Vorliegend handelt es sich aber um eine kleine Anzahl von Versammlungsteilnehmern (voraussichtlich um die 10 Personen), die auch weit im Vorfeld angekündigt wurde, so dass sich die Polizei auf die Situation einstellen kann. Des Weiteren ist die Polizei ohnehin regelmäßig in den Abend- und Nachtstunden im Innenstadtbereich präsent um die von der Stadt angeführten Konfliktsituationen zu bewältigen, so dass kaum mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen ist.

1. Nach Ziffer 3.11 ist das Abhalten eines Hungerstreiks auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vor, während und nach der Versammlung untersagt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG auch das Selbstbestimmungsrecht über Art und Inhalt der Veranstaltung (BVerfGE 69, 315, 343). Die Aktionsform des Hungerstreiks ist dabei eine Form der Versammlung, deren Wahl von Art. 8 GG geschützt wird (Art. 8 Rn 21 Mangold/Klein/Stark 6. Aufl.). Auch in dem von der Stadt zitierten Beschluss wurde ein Hungerstreik durchgeführt, dieser Aktionsform selber aber nicht von dem Gericht beanstandet (VG Berlin, Beschluß vom 23. 12. 2003 - 1 A 361/03).

Nach Darstellung der Stadt solle durch den Hungerstreik „vor öffentlicher Kulisse“ Einfluss auf die Politik genommen werden, weshalb die Öffentlichkeit der Aktion entbehrlich sei und auch außerhalb des öffentlichen Raums ein Hungerstreik durchgeführt werden könnte. Zum einen zeigt dies, dass es der Stadt nur daran gelegen ist diese Protestform von der Öffentlichkeit fern zu halten und die von ihr zitierte „Bewahrung des menschlichen Lebens und sowie der körperlichen Unversehrtheit“ der Hungerstreikenden gar nicht ihr eigentlicher Beweggrund ist. Außerdem wird es der Stadt gerade erst durch die Durchführung des Hungerstreiks im öffentlichen Raum möglich die Gesundheit der Hungerstreikenden zu gewährleisten. Bei einem Hungerstreik in privaten Räumlichkeiten hätte die Stadt viel eingeschränktere Möglichkeiten positiv Einfluss auf den Gesundheitszustand der Hungerstreikenden zu nehmen. Wie von der Stadt selbst angeführt würde der Hungerstreik auch durch freiwillige Helfer begleitet, so dass schon keine konkrete Gefahr vorliegt.

Zum anderen suggeriert die Stadt, dass die Öffentlichkeit der Aktion selbst für den Zweck der Aktion nicht von Bedeutung sei. Es ist aber so, das nicht nur „vor der öffentlichen Kulisse“ sondern vor allem „durch die öffentliche Meinungsbildung“, wie es nun einmal im Wesen von Versammlungen mit politischem Zweck liegt, Druck auf die Politik gemacht werden soll. Ziel des Hungerstreiks ist es gerade auch lokal auf die Anliegen der Flüchtlinge aufmerksam zu machen, zumal sich die Gemeinschaftsunterkunft im Regierungsbezirk Unterfranken befindet der Regierungssitz Würzburg ist. Gerade deshalb ist es auch im Interesse der Versammlungsteilnehmer das der Hungerstreik an einem zentralen Platz in der Würzburger Innenstadt durchgeführt wird. Die Gefahr, das Passanten mit „hungernden und leidenden Menschen ohne irgendeine Hilfestellung zur Einordnung, Differenzierung oder Reflektion“ konfrontiert werden, wie die Stadt befürchtet besteht nicht. Gerade in der Einbettung des Hungerstreiks in eine öffentliche Versammlung die ganz konkret die Beweggründe für den Hungerstreik thematisiert und auf das ständige Leiden der Asylsuchenden in der Gemeinschaftsunterkunft und während der Asylverfahren hinweist liegt die Möglichkeit der Einordnung, Differenzierung und Reflektion.

Auch besteht hier ein besonderer Zusammenhang zwischen der Form des Protest und dem Anliegen auf das durch den Protest aufmerksam gemacht werden soll.

- Zum einen soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass in Bayern als einzigem deutschen Bundesland die selbstbestimmte Ernährung der Flüchtlinge durch die Praxis der Zuweisung von Essenspaketen eingeschränkt wird. Der geplante Hungerstreik knüpft damit an den bereits durchgeführten symbolischen Hungerstreik in der Gemeinschaftsunterkunft an, der genau diesen Sachverhalt bereits thematisiert hat.
- Auch durch das traditionellen iranische Nouruz-Fest gewinnt der Hungerstreik eine zusätzliche Bedeutung. Traditionell wird zu diesem Datum sieben Speisen zubereitet, die möglichst mit dem Buchstaben „S“ beginnen sollten und die sieben Tugenden des Zoroastrismus symbolisieren, was durch die Praxis der Essenspakete in der Gemeinschaftsunterkunft faktische unmöglich gemacht wird. Eine Nahrungsverweigerung an diesem hohen Festtag hat daher eine besondere symbolische Bedeutung. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil Rituale des Nouruz-Festes von der Islamistischen Regierung des Iran bekämpft werden und die Iranischen Flüchtlinge die eben vor dieser Regierung in Deutschland Asyl suchen. Durch die Praxis der Essenspakete wird aber auch in Bayern die Ausübung dieser Traditionen erschwert.

Nach alledem ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO zu gewähren.  
Es wird um eine rasche Entscheidung gebeten, da der Termin für die Versammlung unmittelbar bevorsteht.

Mit freundlichen Grüßen

XXX und XXX

Anlagen

- Bescheid vom 15. März 2012